



Schiedsrichter Reglement des FC Baar

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter (nachfolgend SR) des FC Baar. Dieses Reglement gilt ab Datum des Inkrafttretens und ersetzt alle vorherigen diesbezüglichen Reglemente.

Der FC Baar ist bestrebt, das nötige Kontingent (Berechnung des IFV jeweils rund im September per Stichtag 31. Mai dieses Jahres für die dann kommende Saison ab 1.7. mit den für diese Saison gemeldeten Mannschaften) an SR zu erreichen. Das Ziel muss es sein, mindestens zwei bis drei überzählige SR dem Verband melden zu können. Das daraus resultierende Guthaben wird alljährlich je zur Hälfte dem Verein und dem SR-Obmann für das SR-Team gutgeschrieben. Bei zu wenig gemeldeten / zählenden SR hat der FC Baar die daraus entstehenden Bussen zu bezahlen. Diese Bussen / Diese Busse kann der Vorstand des FC Baar gesamthaft oder in Teilen denjenigen Mannschaften auferlegen, welche keinen SR stellen oder stellen werden. Zudem kann der Vorstand auch die Meldung einer Mannschaft vom Vorhandensein eines SR, gestellt oder vermittelt durch diese Mannschaft, abhängig machen.

- a. Die Ausbildungskosten für SR (neue oder bisherige) gehen vollumfänglich zu Lasten des FC Baar. Bricht ein SR-Anwärter die Ausbildung ab, kann er sie aus sonstigen Gründen nicht zu Ende führen oder besteht er die Ausbildung nicht, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des betroffenen SR-Anwärters.
- b. Die Verbands-Jahresbeiträge der SR gehen zu Lasten des Vereins.
- c. Neu-SR haben nach bestandenerm Eintritts-Test das Anrecht auf ein komplettes SR-Tenue, bestehend aus zwei Shirts, 1 Hose, 1 Paar Stulpen/Socken und ein SR-Emblem. Alle zwei Jahre erhält der SR ein komplettes neues Tenue, vorausgesetzt, er hat die zwei vergangenen Jahre als SR erfüllt und macht noch mindestens ein Jahr weiter.
- d. Jeder SR ist Vereinsmitglied, gilt als Funktionär und kann von allen Vergünstigungen bei den Sponsoren des FC Baar oder sonstigen Vergünstigungen des FC Baar für Funktionäre profitieren.
- e. Vergütungen für geleitete Spiele gehen voll zu Gunsten des SR.
- f. Jeder gemeldete und vom Verband als zählend anerkannte SR wird vom FC Baar seiner Klassifizierung entsprechend (siehe Beilage) bezahlt, sobald vom IFV bestätigt worden ist, dass er als SR für den FC Baar zählt. Die Klassifizierung durch den IFV / SFV gilt nicht rückwirkend und für die Vergütung erfolgt eine pro rata temporis Berechnung (massgebliche Zeitdauer für die Vergütung durch den FC Baar ist der 01.07. bis 30.06. jeden Jahres)
- g. Der SR-Obmann des FC Baar teilt jedem neuen SR einen Götti gemäss Merkblatt des IFV zu. Pro Spiel, das der „Götti“ den neuen SR begleitet, erhält dieser „Götti“ eine Entschädigung vom FC Baar gemäss separatem Entschädigungsblatt (siehe Beilage), welche er gegen Nachweis Ende Saison vom Verein einfordern kann. Der SR-Obmann erhält keine Entschädigung für seine „Götti“-Einsätze. Diese gelten als durch die normale Entschädigung vergütet.



Fussballclub Baar

gegründet 1928



- h. Der SR-Obmann wird an der Vorstands-Sitzung des FC Baar durch den SPIKO vertreten. Anliegen normaler Natur sind durch diesen zu vertreten. Der SR-Obmann kann aber jederzeit an der Vorstandssitzung seine Anliegen und diejenigen der anderen SR vorbringen.
- i. Entstandene Auslagen für zu leitende Spiele (wie auch Wegkosten) sind vom SR selber zu bezahlen.
- j. SR, welche weniger als drei Jahre für den FC Baar tätig sind oder die notwendige Anzahl Spiele, um als SR für den FC Baar zu gelten, pro Jahr nicht pfeifen, zahlen pro fehlendes Jahr je 1/3 der Ausbildungskosten und der Ausrüstungskosten zurück.
- k. Der SR nimmt an mindestens zwei der vier TK-Sitzungen teil und erhält hierfür CHF 50.00 pro teilgenommene TK Sitzung (höchstens jedoch pro Saison CHF 100).
- l. Bussen, welche vom Verband ausgesprochen werden, gehen zu Lasten des SR (abgezogen von den Vergütungen und/oder vom FC Baar in Rechnung gestellt).
- m. Für die Spielleitung vom Verband vorgeschriebenes, spezielles Material (kein spezielles Material zum Beispiel: Tenue, Schuhe, Stoppuhr, Pfeife) wird dem SR durch den FC Baar leihweise zur Verfügung gestellt, ausser dieses Material wird dem SR durch den Verband entschädigt. Dann hat der SR dieses selbst zu beschaffen.
- n. Dieses Reglement soll durch jeden SR als Zeichen seines Einverständnisses unterzeichnet werden, hat jedoch unbesehen davon auch Gültigkeit ohne eine solche Unterzeichnung.
- o. Das separate SR-Entschädigungsblatt (siehe Beilage) gilt als integrierter Bestandteil dieses Reglements. Der Vorstand des FC Baar ist jederzeit berechtigt, die Höhe der Entschädigungen neu festzulegen.

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem SR-Obmann erarbeitet und wird durch den Vorstand des FC Baar am 22. September 2016 mit Inkrafttreten rückwirkend ab dem 1. Juli 2016 erlassen. Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen, diesbezüglichen Reglemente.

Baar, 22.09.2016

J. Martin Pulver
Präsident

Karl Stocker
SPIKO

Zur Kenntnis genommen und einverstanden:

.....
Ort; Datum

Unterschrift:

SR-Anwärter resp. SR (Name:, Vorname:)